

c) Bei **Gefahrenübergang** (siehe § 446 BGB) : Mit der Übergabe lag der Mangel bereits vor.

Damit sind bereits auch die Voraussetzungen des § 281 i.V.m. § 280 I BGB hier schon geprüft.

d) noch fehlend : *Fristsetzung* (aber im Sachverhalt nicht erwähnt !)

= § 281 II BGB prüfen, aber bedingt, dass eine Nachbesserung noch möglich ist (hier : Kfz könnte noch in einer Werkstatt den Lenkungsschaden repariert bekommen).

Aber : § 281 II 2. Alternative BGB „besondere Umstände“ → hier : Es liegen besondere Umstände vor, die eine Nachbesserung ausschließen, z.B. der Grund, dass V beim Verkauf den Tod des K einkalkulierte, indem er den Lenkungsschaden bewusst verschwiegen hat. Somit ist zu erwarten, dass auch eine Nachbesserung "schlampig" erfolgen wird.

EXKURS

Gegensatz zwischen § 280 I und § 311 a II BGB (beide in § 437 BGB genannt !)

§ 311 a II BGB ist anwendbar für Mängel, welche man nicht mehr beseitigen kann und die schon bei Vertragsabschluss vorgelegen haben.

Voraussetzungen für den großen SE nach § 281 I 3 BGB :

- A) Pflichtverletzung = Mangel (i.V.m. § 437 BGB gesehen)
- B) Mangel muss erheblich sein

Ein Unfallwagen ist stets ein erheblicher Mangel, womit der große SE dann immer möglich ist ! Ersetzt werden aber nur **MANGELSCHÄDEN** !

Schadensumfang : SE für ausgebliebene Leistung und SE für weitere Kosten

Hier : Ersatz lediglich des Kaufpreises, da weiterer Schaden nicht vorliegt.

Abwandlung des obigen Falles :

Kaufpreis des Kfz : 10000,00 €, neuer Wagen würde 11000,00 € kosten

SE = 10000,00 € für den Wagen, Differenz zum Neukauf 1000,00 € + mögliche Prüfungskosten beim ADAC, aber keinen Ersatz der Mangelfolgeschäden wie Arztkosten oder Schmerzensgeld !

Dieser Mangelfolgeschaden wird über § 280 I BGB direkt abgerechnet (Anspruchsgrundlage ist dabei §§ 437 Nr. 3, 280 I 1 BGB), weil eine Fristsetzung hier unsinnig wäre (z.B. bei einer kaputten Vase auf dem Rücksitz).

Somit gilt :

§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280 I BGB : SE beruht auf einem Mangel

§ 280 I BGB (solo) : SE aus einem anderen Grund (über den Mangel hinausgehender Schaden); 280 I dient hier direkt als Anspruchsgrundlage.

zurück zum Fall :

§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280 I BGB als Anspruchsgrundlage für Körperschäden
Prüfung der Voraussetzungen des § 280 I BGB :

- a) Schuldverhältnis = KaufV (nicht zu problematisieren in der Klausur)
- b) Pflichtverletzung = Unfallwagen in Verkehr gebracht
- c) Vertreten müssen

EKKURS

Vertreten müssen heißt **VERSCHULDEN**

Vertreten muss man sein eigenes Verschulden und Verschulden des Arbeitnehmers (bei Vorlage eines Rechtsverhältnisses = Vertrag)

Verrichtungsgehilfe (sozial abhängig und weisungsgebunden) gemäß § 831 BGB entspricht dem Begriff „Arbeitnehmer“.

Aber: § 831 BGB ist gegeben, wenn § 823 BGB (unerlaubte Handlung) ohne Verschulden des Geschäftsführers vorliegt.

Für die Klausur gilt : *Es wird vermutet, dass der Geschäftsführer schuld ist (wenn der Arbeitnehmer einen Fehler macht).*

Aber : Entlastungsbeweis möglich nach § 831 I Satz 2 BGB

§ 280 I 2 BGB

Haftung erfolgt grundsätzlich für Verschulden (eigenes und das des Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen), wobei dass Verschulden bei einer Pflichtverletzung **vermutet** wird (d.h. es ist keine Prüfung notwendig, wenn im Sachverhalt nichts weiter erwähnt wird, z.B. der Geschäftsführer hat den Mitarbeiter sorgsam ausgesucht etc.)

§ 276 BGB (In der Klausur komplett prüfen!)

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind zu vertreten.

Milder als leichte Fahrlässigkeit ist die grobe Fahrlässigkeit (weil damit die Haftung erst bei grober Fahrlässigkeit beginnt und leichte Fahrlässigkeit nicht geahndet wird !) und stärker wäre die Haftung auch für Zufall

Eseisbrücke : gedanklich die Begriffe umdrehen (umgedrehte Reihenfolge wählen)

Garantieübernahme : Haftung auch ohne Verschulden

→ Käufer aus 2. Hand verkauft Auto weiter an eine Dritten, sagt „unfallfrei“ zu, obwohl Schaden vorhanden war, den aber auch dieser nicht kannte : Haftung aus Verschulden nicht gegeben (hat den Mangel dann nämlich nicht zu vertreten !), aber Haftung aus Garantieübernahme gegeben, weil er die Unfallfreiheit ausdrücklich bejahnte.
deshalb sagen : „In meiner Zeit hatte das Auto keinen Unfall gehabt !“

BEACHTE : Ist die Haftung mangels Verschulden ausgeschlossen, muss stets noch die Prüfung nach einer möglichen Garantieübernahme erfolgen !

Beschaffungsrisiko : Bsp. Kartoffeln

Hinweis für Klausur: Einfachste Lösung über § 280 = keine Fristsetzung!

Schadensumfang aus § 280 I BGB : **alle Folgeschäden**

→ Auto zurück und SE wegen Körperverletzung, Schmerzensgeld (immer aus § 253 II BGB), Krankenhauskosten (soweit nicht von der Versicherung gedeckt), Arztkosten (schwierig bei Freiberuflern, da ein Verdienstausfall schwerlich zu beziffern ist – was ist der Freiberufler arbeitstechnisch für die Firma wert ?)

Beachte für die Hausarbeit :

Stets mit der Prüfung des SE beginnen, welcher den meisten Nutzen erbringt; hier : großer SE ! (weil dieser Mangelschäden mit einschließt!).

Erstattung des Kaufpreises = Mindestanspruch : Rücktritt gemäß § 346 BGB

Schadensabwicklung über § 280 BGB

beachte : § 325 BGB : Rücktritt und SE sind **nebeneinander** möglich !

Hinweis zu § 823 BGB : „Weiterfresserschaden“ → Entwicklung durch den BGH

Frage : Ist der Mangel ursächlich für den weiteren Schaden ?

Beispiel : Radbolzen nicht festgeschraubt → Rad wird verloren → Unfall

→ Der Kaufgegenstand Auto wurde mangelfrei übergeben, der Fehler trat später auf und führte zum Unfall

Deshalb gilt : *Übereignung eines mangelhaften Gegenstandes ist grundsätzlich keine Eigentumsverletzung*

→ § 823 BGB nicht anwendbar !

Dr. Rützenhoff
VWA Köln

Sommersemester 2003

2. Klausur

Sachverhalt

K kauft von dem Privatmann V einen gebrauchten PKW. Die Frage des K nach Unfällen des Fahrzeugs verneint V wahrheitswidrig. Drei Monate nach dem Erwerb des Fahrzeugs verunfallt K mit ihm. Die Staatsanwaltschaft stellt fest, dass der Unfall auf einem Vorschaden beruht, der bei V eingetreten ist und den Wert des Fahrzeugs nicht unerheblich minderte.
Der Wagen des K ist erheblich beschädigt. Er selbst ist verletzt. K stellt V den PKW zur Verfügung und verlangt Schadensersatz wegen des gezahlten Kaufpreises, seiner Arztkosten und seiner Schmerzen.

Wie ist zu entscheiden ?

SE Kaufpreis → 1437 Nr. 3 i.h.w. 1802, III 4
Arztkosten } 5132 Nr. 3 i.h.w. 28123
Schmerzen } 2802 I 1 ⇒ H.-Folgerschaden

Wahrheitswidrig = arglistige Täuschung!

Hausarbeit

In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts war die "Royal Enfield" ein auch in Deutschland gerne gefahrenes Motorrad, das von einem primär Waffen (Gewehre) produzierenden Werk in Coventry (England) hergestellt wurde. Mit wachsendem Wohlstand stieg man auf den PKW um. Die Lizenz zur Herstellung des Motorrades wurde nach Indien an H in Poona verkauft.

H vertrieb ab Ende 1990 ein Oldtimer Modell der alten 350cc Maschine auf dem europäischen Markt; es wurde auch in Deutschland angeboten.

K sah die Maschine bei dem Autohändler V in Brühl/Rheinland. Nach einigen Probefahrten kaufte er sie am 1.2.2003 für 10.000 Euro. Eine Beschreibung des H, die an dem Motorrad hängt, besagt der Wahrheit gemäss, dass "Royal Enfield" Motorräder in beiden Weltkriegen als Melderfahrzeuge auch unter schwersten Bedingungen erfolgreich waren. K erwirbt das Motorrad gegen Barzahlung. Da K auch gerne in unwegsamem Gelände fährt, will er sich auf die Herstellerbeschreibung nicht verlassen und möchte eine "Garantie" auch von V. Daher enthält die Rechnung des V den handschriftlichen Eintrag: "Garantie auf Gabel 5 Jahre".

Drei Jahre später stürzt K schwer bei einem leichten Abschwung in einer Panzerspur in Fallingbostenl, weil die Gabel anbricht. K verletzt sich. Das Motorrad erleidet einen Totalschaden.

Der Rechtsanwalt des K findet heraus, dass sich ähnliche Unfälle schon mehrfach ereigneten. Fast immer handelte es sich um Motorräder der Marke "Royal Enfield". Er übergibt das Motorrad seines Mandanten der TU Aachen zur Begutachtung. Dort stellt man fest, dass die Gabel (aber auch andere Teile) aus minderwertigem Material hergestellt wurden.

Nachdem die ersten Unfälle passiert waren, hatte H (vor dem Unfall des K) eine Mitteilung an seine Vertragsändler herausgegeben mit der Bitte, die Maschine "wegen eines möglichen Fehlers der Vordergabel" nicht mehr zu verkaufen. V hatte diesen Hinweis nicht gelesen.

Welche Ansprüche hat K gegen V und H ?

Es gilt das deutsche Recht

Abgabe: 25. September 2003 (Geschäftsstelle WVA)